

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 09. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. September 2022)

zum Thema:

**Antidiskriminierungsstelle des Landes Berlin II**

und **Antwort** vom 26. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt  
und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13168

vom 09. September 2022

über Antidiskriminierungsstelle des Landes Berlin II

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage bezieht sich auf die Schriftliche Anfrage (Drucksache 19/12533) vom 08.07.2022

1. Laut Drucksache 19/12 533 sind bei der LADS insgesamt 28 Mitarbeiter beschäftigt. Gibt es ein Organigramm zum jeweiligen Tätigkeits-/Einsatzbereich der Mitarbeiter? Wenn ja, bitten wir um Übersendung des Organigramms.

Zu 1.: Organigramm Abteilung VI der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, Stand 01.09.2022 siehe: [https://www.berlin.de/sen/justva/\\_assets/organigramm\\_01\\_09\\_2022\\_.pdf](https://www.berlin.de/sen/justva/_assets/organigramm_01_09_2022_.pdf)

2. Wie viele Träger haben sich jeweils in den Jahren 2018 - 2022 bei der LADS um Fördermittel beworben?

4. Wie viele und welche Bewerber wurden in den Jahren 2018 - 2022 abgelehnt?

Zu 2. und zu 4.: Die Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) / Abteilung VI der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung führt keine Bewerbungsstatistik im Rahmen der Zuwendungsförderung.

3. Wie lauten die konkreten Kriterien, aus denen sich Zusagen oder Absagen für die Förderbereitschaft ableiten lassen?

Zu 3.: Zu Kriterien der Mittelvergabe wird auf die roten Nummern 1116 und 1116 A aus der 23. Sitzung des Hauptausschusses vom 17. November 2017 verwiesen. Die dort formulierten Maßgaben sind grundsätzlich weiterhin handlungsleitend. Weiterhin gelten die Grundsätze

<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-12533.pdf>

des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

5. Wie lautet die Begründung für die Ablehnung der Projektträger der Jahre 2018 - 2022, die sich beworben haben?

Zu 5.: Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch von Trägern oder Trägerinnen auf eine Zuwendungsförderung nach der LHO. Die Ablehnung von Förderanträgen erfolgt generell unter Berücksichtigung der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf der Grundlage fachlicher Kriterien sowie ggf. aufgrund zuwendungsrechtlicher Gründe.

6. In welcher Form wird die Mittelvergabe und Mittelverwendung kontrolliert? Gibt es spontane, unangemeldete Stichproben bei Trägern und wenn ja, wie oft in den Jahren 2018-2022? Wird über die Stichproben ein Protokoll geführt? Nach welchen Kriterien werden Stichproben durchgeführt? Spielt zum Beispiel die Höhe der Zuwendungen eine Rolle?

Zu 6.: Zur Mittelvergabe wird auf die die Drucksache 18 / 15104, Antwort zu 9 des Abgeordnetenhauses Berlin verwiesen. Die Prüfung der Mittelverwendung wird nach den gesetzlichen Vorgaben des § 44 LHO i. V. m. den ANBest-P durchgeführt.

7. Welche Träger wurden in den Jahren 2018-2022 und in welcher Form und wie oft kontrolliert? (Bitte um Auflistung)

Zu 7.: Alle Zuwendungsprojekte werden nach den Vorgaben der LHO (§ 44 LHO und ANBest-P) geprüft und deren Mittelverwendung kontrolliert. In den Jahren 2018 und 2019 sind alle geförderten Projekte der LADS kursorisch und vertieft geprüft worden. Seit 2020 wird die Anzahl der Prüfungen gem. Nr. 11.4 AV zu § 44 LHO reduziert. Das bedeutet: Die Projekte mit einer erheblichen finanziellen Bedeutung, d. h. mit einem Fördervolumen über 250.000 Euro in zwölf Monaten, werden vertieft geprüft. Grundsätzlich werden alle regelmäßig wiederkehrenden Projekte unabhängig von der Förderhöhe innerhalb von drei Jahren mindestens einmal vertieft geprüft. Projekte, die erstmalig gefördert worden sind und voraussichtlich auch weiterhin gefördert werden, werden grundsätzlich voll geprüft, sowie Projekte mit einer wesentlichen Beanstandung im Vorjahr. Der Auftrag für einen Prüfungsdienstleitenden für die Prüfungen 2021 und 2022 wird zurzeit ausgeschrieben. Darüber hinaus werden alle geförderten Zuwendungsprojekte fachlich begleitet. Ein regelmäßiger Austausch zwischen der LADS und den Zuwendungsprojekten findet zudem im Rahmen der personellen Möglichkeiten statt.

8. Welche konkreten Vorgaben der EU hinsichtlich der Rolle und der Unabhängigkeit der Ombudsstelle gibt es und wie können diese eingehalten werden?

Zu 8.: Nach Artikel 13 RL 2000/43/EG und Art. 20 RL 2006/54 müssen die Mitgliedstaaten Stellen bezeichnen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung zu fördern. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass es zu den Zuständigkeiten dieser Stellen gehört,

- unbeschadet der Rechte der Opfer und der Verbände, der Organisationen oder anderer juristischer Personen nach Artikel 7 Absatz 2 die Opfer von Diskriminierungen auf unabhängige Weise dabei zu unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen;
- unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchzuführen;
- unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen.

Die Unabhängigkeit der Ombudsstelle ist in § 14 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) gesetzlich festgeschrieben.

Berlin, den 26. September 2022

In Vertretung

Saraya Gomis  
Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt  
und Antidiskriminierung